

Zu 1. :

Allgemeine Grundstücksangaben

Die Angaben für Flur, Flurstücke und Größe Ihres Grundstücks können Sie z. B. aus einem Grundbuchauszug, Ihren Bauunterlagen oder Kaufvertrag entnehmen. Auch Gemeinschaftseigentum ist anzugeben.

Wichtig ist die Angabe des Kassenzeichens. Dieses finden Sie in dem „Bescheid über Grundbesitzabgaben“.

Zu 2.:

Bebaute Flächen (Gebäude) mit Anschluss an Kanalisation, Graben oder Versickerung

Notieren Sie zunächst in der Spalte „Art des Gebäudes“ alle Gebäude, die auf Ihrem Grundstück stehen, z. B. Wohngebäude, Carports, Garagen, Überdachungen.

Für ein begrüntes Dach wird ein Nachlass gewährt. Falls ein solches vorhanden ist, kreuzen Sie bitte das Feld bei dem entsprechenden Gebäude an.

Um eine Gebührenermäßigung zu gewähren werden Angaben über den Aufbau der Dachbegrünung und den Neigungswinkel des Daches benötigt. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis (Baubeschreibung) mit einzureichen.

Sind die Dächer dieser Gebäude an einen Kanal oder Graben angeschlossen, so ist unter „**a) mit Anschluss an Kanal oder Graben**“ die Grundfläche des Gebäudes zuzüglich der Dachüberstände und Überdachungen einzutragen. Falls Sie diese Angaben nicht Ihren Bauunterlagen entnehmen können, müssten Sie die betreffenden Flächen selbst vermessen.

Bei Gebäuden messen Sie bitte die Länge und Breite außen unter Berücksichtigung der Dachvorsprünge (die Wohnfläche ist nicht maßgebend).

Bei Überdachungen, Carports und überdachten Terrassen messen Sie die Länge und Breite des Daches. Die ermittelten Flächenangaben sind auf volle Quadratmeter zu runden. Die Dachneigung spielt keine Rolle.

Angeschlossen bedeutet, dass das Niederschlagswasser entweder unterirdisch über einen verlegten Grundstückskanalanschluss oder oberirdisch über das natürliche Gefälle in die Kanalisation oder einen Graben gelangt.

Sind die Dächer dieser Gebäude an eine Versickerungsanlage angeschlossen, so ist unter „**b) mit Anschluss an Versickerungsanlage**“ die entsprechende Grundfläche des Gebäudes zuzüglich der Dachüberstände anzugeben.

Für die an einer Versickerungsanlage angeschlossenen Gebäude wird ein Gebührennachlass gewährt. Die von Ihnen angegebene Versickerungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Kreuzen Sie bitte im entsprechenden Feld an, ob die Versickerungsanlage einen Überlauf an den Kanal oder einen Graben hat.

Zu 3.:

Befestigte Flächen mit Anschluss an die Kanalisation, einen Graben oder Versickerung

Notieren Sie bitte zunächst alle befestigten Flächen. Als befestigte Flächen gelten betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte, gepflasterte oder mit anderen Materialien versehene Flächen (z. B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen und -wege, Hauszugänge, Terrassen, Wege, Lagerflächen).

Für mit wasserdurchlässigem Material versehene Flächen, wie z. B. Öko-Pflaster oder Rasengittersteine, werden Nachlässe gewährt. Die Wasserdurchlässigkeit ist von Ihnen durch einen schriftlichen Beleg (z. B. Prospektmaterial, Rechnungskopie) nachzuweisen.

Ermitteln Sie bitte die Größe der Flächen, die an Kanal oder Graben angeschlossen sind und notieren die Größe in der entsprechenden Spalte.

Auffahrten oder Wege mit Gefälle zur Straße zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen mit Anschluss an den Kanal, da das Niederschlagswasser von dort über die öffentliche Fläche in die Straßenentwässerung abgeleitet wird.

Die Größen der übrigen befestigten Flächen, die nicht an Kanal oder Graben angeschlossen sind, sind in der entsprechenden Spalte einzutragen. Teilen Sie bitte mit, wo dieses Niederschlagswasser verbleibt.

Unbefestigte Flächen wie Garten oder Sandwege sind nicht anzugeben.

Ein etwaiger Anschluss einer Drainageleitung an einen Kanal oder Graben ist ebenfalls gebührenpflichtig, weil Sie das Entwässerungsnetz für die Ableitung Ihres Drainagewassers nutzen. Geben Sie bitte die Länge der Drainageleitung an.

Zukünftige Veränderungen angeschlossener Flächen

Künftige Änderungen angeschlossener bebauter oder befestigter Flächen auf Ihrem Grundstück sind dem Amt für Tiefbau und Verkehr - Verwaltung Tiefbau - innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Anfragen werden unter folgender Telefonnummer gerne entgegengenommen:

(0 41 21) 2 31 - 5 44 oder (0 41 21) 2 31 - 5 45

Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzl. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung